

# Information zur Datenerhebung

## Bebauungsplanverfahren

Informationspflicht gemäß Artikel 13 EU DS-GVO-  
(Datenschutzinformation)

|  |   |
|--|---|
| Gemeindeverwaltung   | Steinheim am Albuch<br>Hauptstraße 24<br>89555 Steinheim am Albuch  |
| Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO   | Bürgermeister Holger Weise<br>Stellv. Bürgermeister der Gemeinde Steinheim  |
| behördlicher<br>Datenschutzbeauftragter  | Herr Christoph Boser<br>datenschutz@steinheim-am-albuch.de  |
| Zweck(e) der Datenverarbeitung,<br>Rechtsgrundlage   | Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von § 3 Abs. 1 und 2 BauGB zum Zweck der Berücksichtigung von Stellungnahmen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens erhoben und verarbeitet.   |
| Geplante Speicherdauer   | Die Daten werden ab sofort bis zum Abschluss des Verfahrens gespeichert.  |
| Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden). | Beauftragtes Ingenieurbüro für das Bebauungsplanverfahren, Landratsamt Heidenheim.  |
| Betroffenenrechte  | Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren. |
| Verpflichtung, Daten bereit zu stellen, Folgen der Verweigerung                                  | Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen (§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB). Falls Sie die Daten nicht bereitstellen oder Sie mit der Verarbeitung nicht einverstanden sind, kann Ihre Stellungnahme nicht berücksichtigt werden.   |